



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen in tatsächlicher Höhe und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Standortebene werden auf Antrag pro halbem Unterrichtstag (5 Unterrichtsstunden) Aus- oder Fortbildung eine Pauschale von 5,00 € gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.
- (2) Für die Teilnahme an vom Kommando angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen, insbesondere solcher nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 25 Unterrichtsstunden	25,00 €
Für Lehrgänge von 26 bis zu 50 Unterrichtsstunden	50,00 €
Für Lehrgänge über 50 Unterrichtsstunden	75,00 €

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 4 ersetzt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.800,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten	350,00 €/Jahr
Gerätewart je Ausrückebereich	300,00 €/Jahr
je Gerätewart Atemschutz für die Ausrückebereiche (maximal 3)	500,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	350,00 €/Jahr

- (2) Für die Auszahlung der Entschädigung nach Absatz 1 ist ein Nachweis über die erforderliche feuerwehrtechnische Ausbildung für die ausgeübte Tätigkeit vorzulegen.
- (3) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate aufeinander folgenden Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) erhalten anstelle eines Verdienstausschlages für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 und 2 eine Entschädigung in Höhe von 8,00 € pro Stunde von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Antrag

- (1) Als Antrag gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Görwihl, den 13. Mai 2024


Mike Biehler
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 GemO dem Landratsamt Waldshut mit Schreiben vom 29.05.2024 angezeigt.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte gemäß der Satzung der Gemeinde Görwihl über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Januar 1975 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Görwihl am 28.05.2024.

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Görwihl, den 29.05.2024


Mike Biehler
Bürgermeister

